

WEKO respond GmbH Haagener Straße 33 79539 Lörrach

Haagener Straße 33
79539 Lörrach
Telefon (07621) 1538-0
Telefax (07621) 1538-16
Ihr Ansprechpartner: Markus Welte
M.Welte@weko-respond.de
www.weko-respond.de

Juli 2015
Ku / tb

Sonderrundschreiben

„Kapitalleistungen schweizerischer Pensionskassen“ Änderung der Rentenbesteuerung und des Sonderausgabenabzuges für Grenzgänger in die Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Veröffentlichung der Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH) in der Pressemitteilung Nr. 44 vom 17.06.2015, wurde rechtskräftig entschieden, wie Renten und Kapitalauszahlungen aus der Pensionskasse künftig in Deutschland zu versteuern sind.

Der BFH hat klargestellt, dass bei der steuerlichen Beurteilung der Leistungen aus Schweizer Pensionskassen private Arbeitgeber zwischen der nach der Schweizer Altersvorsorge gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabsicherung (Obligatorium, zusammen mit der AHV (gesetzliche Rentenversicherung) und den darüberhinausgehenden, freiwilligen Leistungen des Arbeitgebers (Überobligatorium) zu unterscheiden ist.

Bisherige Besteuerung

Seit 2005 wurden Kapitalauszahlungen und laufende Renten aus Schweizer Pensionskassen analog der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland besteuert. Der steuerpflichtige Teil der Rente richtet sich nach dem Beginn der Rente bzw. dem Auszahlungsjahr einer Kapitalauszahlung. Im Jahr 2005 beträgt dieser 50 % und erhöht sich jährlich um 2 %. Somit beträgt 2015 der Besteuerungsanteil 70 %.

 **Bankverbindung**
Baden-Württembergische Bank
Lörrach
BLZ 600 501 01
Kto.-Nr. 743 550 21 21
IBAN: DE46 6005 0101 7435 5021 21
BIC: SOLADEST

 **Bankverbindung**
Deutsche Apotheker- und Ärztebank
Freiburg
BLZ 300 606 01
Kto.-Nr. 844 94 14
IBAN: DE23 3006 0601 0008 4494 14
BIC: DAAEDED

 **In Kooperation mit**
ConSigna GmbH,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
ConSigna GmbH,
Steuerberatungsgesellschaft
Freiburg

Neue Rechtsprechung

Aus den Urteilen des BFH ergeben sich folgende Konsequenzen:

Renten und Kapitalauszahlungen aus dem obligatorischen Teil sind wie Zahlungen aus einer Deutschen gesetzlichen Rentenversicherung mit dem Besteuerungsanteil zu besteuern (2015: 70%). Kapitalauszahlungen aus dem überobligatorischen Teil sind steuerfrei, sofern das Vertragsverhältnis mit der Pensionskasse vor dem 1. Januar 2005 bestand und länger als 12 Jahre besteht.

Wird die Auszahlung aus dem überobligatorischen Teil der Pensionskasse nicht als Kapitalauszahlung sondern als monatliche Rente bezogen, ist diese nicht in Höhe des Besteuerungsanteils steuerpflichtig sondern nur in Höhe des Ertragsanteils (der Ertragsanteil ist altersabhängig und beträgt zum Beispiel mit 65 Jahren 18 %).

Änderung des Sonderausgabenabzugs

Die Verminderung der Besteuerung hat jedoch auf der anderen Seite zur Folge, dass auch nur noch die Beiträge zum Obligatorium als Basisvorsorgeaufwendungen im Rahmen der Sonderausgaben abzugsfähig sind.

Öffentlich rechtliche Kassen

Für Kapitalleistungen und Renten aus den Pensionskassen öffentlich rechtlicher schweizerischer Arbeitgeber an Deutsche Grenzgänger gelten diese Grundsätze dagegen nicht.

Nach vielen Jahren hat die Rechtsprechung nunmehr die Rentenbesteuerung geändert. Nachfolgend erhalten Sie die Pressemitteilung des Bundesfinanzhofs vom 17.06.2015.

Mit freundlichen Grüßen
WEKO

gez.
Markus Welte
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

gez.
Matthias Koch
Steuerberater

gez.
Andreas Kundlacz
Steuerberater



Pressemitteilung

Nr. 44 vom 17. Juni 2015

Besteuerung von Kapitalleistungen schweizerischer Pensionskassen und anderer Versorgungseinrichtungen privater Arbeitgeber an deutsche Grenzgänger ab 2005

Urteil vom 26.11.14 VIII R 31/10

Urteil vom 26.11.14 VIII R 38/10

Urteil vom 26.11.14 VIII R 39/10

Urteil vom 02.12.14 VIII R 40/11

Der VIII. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat sich in vier Urteilen vom 26. November 2014 VIII R 31/10, VIII R 38/10 sowie VIII R 39/10 und vom 2. Dezember 2014 VIII R 40/11 mit der Besteuerung von Kapitalleistungen befasst, die deutsche Steuerpflichtige, die im Inland wohnen, aber in der Schweiz gearbeitet haben bzw. noch arbeiten (sog. Grenzgänger), im Rahmen der schweizerischen betrieblichen Altersvorsorge beziehen.

Das System der betrieblichen Altersvorsorge über Pensionskassen, die ein privater Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer errichtet, stellt neben der staatlichen eidgenössischen Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung (sog. 1. Säule) die sog. 2. Säule der schweizerischen Altersvorsorge dar. Der BFH hat klargestellt, dass bei der steuerlichen Beurteilung der Leistungen aus schweizerischen Pensionskassen privater Arbeitgeber zwischen der nach der schweizerischen Altersvorsorge gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabsicherung (sog. Obligatorium) und den darüber hinausgehenden freiwilligen Leistungen des Arbeitgebers (sog. Überobligatorium) zu unterscheiden ist.

Nach dem Urteil im Verfahren VIII R 38/10 ist eine Kapitalabfindung, die einem ehemaligen Grenzgänger von seinem privaten Arbeitgeber im Jahr 2005 – nach Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes vom 5. Juli 2004 – zur Abfindung seines obligatorischen und überobligatorischen Rentenanspruchs gegen die Pensionskasse geleistet wird, nur insoweit als „andere Leistung“ aus einer gesetzlichen Rentenversicherung i.S.d. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa des Einkommensteuergesetzes (EStG) mit dem danach vorgesehenen Besteuerungsanteil (bei Rentenbeginn in 2005: 50 %) zu besteuern, als die Kapitalleistungen aus dem Obligatorium erfolgen. Die darüber hinausgehenden Kapitalleistungen aus dem Überobligatorium der Pensionskasse sind aufgrund des privatrechtlichen Vorsorgeverhältnisses für die inländische Besteuerung eigenständig zu beurteilen. Sie sind als Kapitalleistung aus einer Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht bei einer mehr als zwölfjährigen Zugehörigkeit und Beitragsleistung des Klägers an die Pensionskasse steuerfrei (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung, die nach § 52 Abs. 36 Satz 5 EStG im Streitjahr 2005 anzuwenden war).

Entsprechend dieser grundlegenden Unterscheidung zwischen Kapitalleistungen aus dem Obligatorium und dem Überobligatorium ordnete der VIII. Senat im Verfahren VIII R 39/10 einen sog. Vorbezug aus der Pensionskasse eines privatrechtlichen Arbeitgebers an einen (erwerbstätigen) Grenzgänger (Einmalzahlung der Pensionskasse im Streitjahr 2005 zur Förderung des Erwerbs von Wohnraum) teilweise als steuerpflichtige „andere Leistung“ gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG (Zahlung aus dem Obligatorium) und teilweise gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG (Zahlung aus dem Überobligatorium) als steuerfreie Auszahlung aus einer Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht ein.

Der VIII. Senat entschied außerdem im Verfahren VIII R 31/10, dass eine im Jahr 2001 wegen des endgültigen Verlassens der Schweiz gezahlte Austrittsleistung einer dem Bereich der überobligatorischen betrieblichen Altersvorsorge zuzurechnenden Stiftung für Mitarbeiter-Gewinnbeteiligung (sog. Anlagenstiftung eines privaten schweizerischen Arbeitgebers) als eine steuerfreie Kapitalleistung aus einer fondsgebundenen Lebensversicherung zu qualifizieren sei, wenn der Grenzgänger der Anlagenstiftung im Zeitpunkt der Auszahlung mehr als zwölf Jahre angehört hatte und vor dem 1. Januar 2005 beigetreten war. Die Entscheidung hat auch für die aktuelle Rechtslage Bedeutung, da § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 5 EStG in der im Streitfall maßgebenden Fassung nach § 52 Abs. 36 Satz 5 EStG auch in Veranlagungszeiträumen nach 2005 noch zur Anwendung kommen kann. Nicht im Inland steuerbar sind dagegen nach dem Urteil im Verfahren VIII R 40/11 Austrittsleistungen, die einem Grenzgänger von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgrund des Wechsels zu einem neuen schweizerischen Arbeitgeber gewährt werden und aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung unmittelbar auf ein sog. Freizügigkeitskonto des Grenzgängers als Eintrittsleistung gezahlt werden.

Schließlich hat der VIII. Senat auch für die Rechtslage ab 2005 über die Besteuerung der Arbeitgeberbeiträge und den Abzug der Arbeitnehmerbeiträge entschieden, die für einen Grenzgänger an dessen schweizerische Pensionskasse gezahlt werden (Urteile vom 26. November 2014 VIII R 39/10 und vom 2. Dezember 2014 VIII R 40/11).

Für Kapitalleistungen aus den Pensionskassen öffentlich-rechtlicher schweizerischer Arbeitgeber an deutsche Grenzgänger gelten diese Grundsätze dagegen nicht. Eine Austrittsleistung aus einer solchen Pensionskasse hatte zuvor schon der X. Senat für Veranlagungszeiträume ab 2005 als einheitliche „andere Leistung“ gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG beurteilt, da sie auf einem einheitlichen öffentlich-rechtlichen gesetzlichen Schuldverhältnis zwischen einer öffentlich-rechtlich organisierten Vorsorgeeinrichtung und dem versicherten Arbeitnehmer beruhte (BFH-Urteil vom 23. Oktober 2013 X R 33/10, BFHE 243, 332, BStBl II 2014, 103).

Bundesfinanzhof
Pressestelle Tel. (089) 9231-400
Pressereferent Tel. (089) 9231-300

Siehe auch: **Urteil des VIII. Senats vom 26.11.2014 - VIII R 38/10 -**, **Urteil des VIII. Senats vom 26.11.2014 - VIII R 31/10 -**, **Urteil des VIII. Senats vom 2.12.2014 - VIII R 40/11 -**, **Urteil des VIII. Senats vom 26.11.2014 - VIII R 39/10 -**, **Urteil des X. Senats vom 23.10.2013 - X R 33/10 -**